De 120/1/T3

BEBAUUNGSPLAN De 120

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Maßstab 1:1000

De 120/1/T4

① Die Landesstaubehörde Ruhr hat mit Verfügung vom 18. 1. 1971 Az. I 83 - 125.4 (Dortmund De 120) sämtliche festgesetzten "Flächen für die Beseitigung von Abwasser zugunsten des Lippeverbandes" nicht genehmigt.

Dortmund, 5.2. 1971

Dr.-Ing. Kaiser
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt.

§ 1 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit der Buchstaben (A) bezeichnete = Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Ruhrgas AG Essen hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die durch Zeichnung und Schrift festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ist für die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Baugebiet als V - VIII ü, (1,2) FD liegenden Grundstücke zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt.

Hinweis

Der überwiegende Teil des Planbereiches war Abbaugebiet der Rheinelbe Bergbau AG, der südöstliche Bereich liegt im Einwirkungsbereich der Hansaer Bergbau AG.

Es werden daher besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen evtl. Bergschäden infolge der Abbautätigkeit der zuständigen Bergwerksgesellschaft angeraten werden müssen.

De 120/1/T2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, der Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Abkürzungen
- Trafenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bilo

- Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3 0 Baumassenzahl
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- DN Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- nicht zum Anbau bestimmt d. h. Z - und Ausfahrtsverbot sowie Zu- und Ausgangsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stpl. Ga Flächen für Stellplätze der Garagen
- GSt u. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinie
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Versorgungsflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 16.5.69

Stadt Dortmund, Vermessungs- und Katasteramt

Entworfen:

Dortmund, den 13.6.69

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 8.7.69

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8.7.69

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 1.8.69 bis 1.7.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 2.7.70

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.9.70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22.9.70

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18.1.1971 genehmigt worden.

Essen, den 18.1.1971

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 3 vom 5.2.71 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 8.2.71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

STADT DORTMUND

Bebauungsplan De 120

Flurkarte
Stadtgrundkarte *9614 N+S

De 120/1/T1

Maßstab 1:1000